

Fächerübergreifende Modulprüfung III

Einheit: Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
Termin: März 2024
Prüfer: Univ.-Prof. Dr. Michael Lysander Fremuth

„Der Tanz um die wilde Wutz“

Teil I

Gustav Grambauer, betagter Forstgrundbesitzer in der burgenländischen Stadtgemeinde Oberpullendorf, stirbt nach langer schwerer Krankheit. Alleinerbe und Gesamtrechtsnachfolger ist sein Sohn *Xaver*, dem im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens unter anderem das Grundstück 125/54 in der KG Y grundbücherlich übertragen wird. Das Grundstück ist, weil es nicht die Größe einer Eigenjagd erreicht, Teil der Jagdgenossenschaft „Agrargemeinschaft Y“ und muss daher bejagt werden.

Xaver, österreichischer Staatsbürger sowie erfolgreicher Lebens- und Sozialberater, ist seit Langem überzeugter Veganer und engagierter Tierschützer. Er konnte schon zu seinen Lebzeiten mit der väterlichen Liebe zur Jagd nichts anfangen. Dass er nun die Bejagung seines Grundstückes durch einen bereits bestimmten Jagdpächter dulden muss, widerstrebt ihm dementsprechend sehr. Aufgrund seiner ethischen Überzeugungen möchte er nichts mit der Jagd zu tun haben und schleunigst die Auflösung seiner Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft erwirken. *Xaver* erklärt, auch gerne bereit zu sein, auf den ihm zustehenden „Jagdschilling“ zu verzichten.

Die zuständige Behörde entscheidet auf *Xavers* Antrag jedoch abweisend und erklärt zutreffend, das JagdG sehe einen „Austritt“ aus einer Jagdgenossenschaft nicht vor. Das LVwG Burgenland bestätigt diese Entscheidung mit identer Begründung.

Xaver wendet sich – rechtlich korrekt vertreten – mit einer auf Art 144 B-VG gestützten Beschwerde gegen die Entscheidung und rügt eine Verletzung seiner verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte. Es könne nicht sein, dass er eine Tätigkeit auf seinem Grund und Boden dulden müsse, die seinen ethischen Anschauungen zutiefst widerspreche. Er lebe seit Jahren strikt vegan, weil er hinsichtlich des Status des Menschen im Wirkzusammenhang der Welt davon überzeugt sei, dass dieser gegenüber nicht-menschlichen Tieren keinen Vorrang habe, keine Privilegierung verdiene und jene nicht ausbeuten dürfe. „Speziesismus“, dh die Überzeugung der Überlegenheit der eigenen Spezies, lehne er strikt ab. Folglich sei es ihm auch unzumutbar, in einen Verband der „Tierschlächter“ hineingezwängt zu werden.

Schon in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht verwiesen die Vertreter des Burgenlandes auf den Schutz von Flora und Fauna sowie die überragende Bedeutung der Landwirtschaft und des Waldes als Wirtschaftsfaktor und Kulturgut in Österreich. Dies ergebe sich nicht zuletzt auch aus der Alpenkonvention und den Protokollen dazu (auszugsweise abgedruckt). Es bedürfe der gesamtheitlichen Regulierung, dh neben der Hege auch der republikweiten Bejagung des Wildes, nicht nur aus Gründen des Tierschutzes (Abschuss kranker Tiere) und der Biodiversität, sondern insbesondere wegen der Wildschäden. Ein unkontrolliertes Wachstum würde insbesondere durch Wildverbiss¹ den Wald, aber auch die landwirtschaftliche Nutzung, erheblich schädigen, so dass neben ökonomischen Interessen der Landwirte auch der österreichische Forst beeinträchtigt werde. Zudem müsse man doch auch an die Interessen der Jägerinnen und Jäger denken; sie übten die Jagd teilweise mit großer Passion aus, was auch die Gemeinschaft mit anderen und den landsmännischen Zusammenhalt stärke.

¹ Wildverbiss meint insbesondere die Beschädigung von Pflanzen durch das Abbeißen von Knospen und Trieben an Sträuchern, Bäumen usw.

1. Aufgaben (45 %):

Sie sind Referent oder Referentin am VfGH im vorliegenden Verfahren und haben Bedenken in Ansehung von Normen des burgenländischen JagdG, die der Entscheidung des LVwG zugrunde liegen.

- a) **Wie gehen Sie aus verfahrensrechtlicher Sicht nun vor? Schildern Sie die mögliche Vorgehensweise des VfGH in wenigen Sätzen! (5 %)**
- b) **Prüfen Sie als Referentin oder Referent eine allfällige Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte! Rechte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind nicht zu prüfen; sofern Sie sich in Ihren Ausführungen zu wiederholen beginnen (zB bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung), dürfen und sollten Sie nach oben verweisen. (40 %)**

2. Aufgabe (5 %):

Unterstellen Sie, dass – ungeachtet Ihrer Rechtsauffassung – der VfGH im Ausgangsverfahren die Erkenntnisbeschwerde nach Normenprüfung abweist. *Xavers* Rechtsvertreter wendet sich an den EGMR und erstreitet eine Verurteilung der Republik Österreich, da dieser Gerichtshof eine Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft ohne Ausnahmen für mit der EMRK unvereinbar hält.

Gesetzt den Fall, der VfGH wird neuerlich mit dem Anliegen befasst (die Möglichkeit einer Wiederaufnahme müssen Sie nicht prüfen!), ist der Gerichtshof dann aufgrund der Entscheidung des EGMR zu einer Änderung seiner Rechtsprechung verpflichtet? Begründen Sie Ihre Auffassung kurz!

Teil II

Am 8. März 2024 ist zu den Mittagsstunden auf dem Forstgrundstück von *Xaver* der Jäger *Alois Müller*, einer der Pächter der Jagdgenossenschaft mit Befugnis zur Ausübung der Jagd, unterwegs. Dieser, obwohl wohnhaft im 19. Wiener Gemeindebezirk, frönt seinem Hobby, der Jagd, am liebsten im schönen Burgenland. Dafür nutzt er sein verwaistes Elternhaus in der Gemeinde Oberpullendorf, wo er mit Zweitwohnsitz auch gemeldet ist. Als er plötzlich eine besonders große und prächtige Wildsau (die als „Schwarzwild“ zum „Schalenwild“ gehört) erblickt, packt ihn der weidmann'sche Ehrgeiz und er schießt mit seiner Repetierflinte² dreimal auf das Tier. Der erste Schuss verfehlt die Sau jedoch völlig, der zweite trifft sie am unteren Bein, der dritte verletzt sie zwar schwer, tötet sie aber nicht. *Alois* ärgert sich sehr, tröstet sich aber damit, dass er nach dem vormittäglichen Frühschoppen-Besuch, bestehend aus einer Leberkäsesemmel und sechs Krügerln Bier, wohl nicht mehr ganz zielsicher sei. Das überrascht ihn freilich, weil er sich in der Vergangenheit wiederholt nach Bierkonsum als g'standener Jäger hat beweisen können und maximal einmal nachschießen musste, um das Wild auch endgültig zu erlegen.

² Eine Repetierflinte ist eine Waffe iSd WaffG, die vor allem bei der Jagd verwendet wird. Sie zeichnet sich durch eine rasche Nachladegeschwindigkeit aus und ermöglicht die Abgabe von mehreren Schüssen hintereinander. Die Anzahl der Patronen ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die Jagdausübung nicht beschränkt. Es handelt sich hierbei weder um eine automatische noch halbautomatische Waffe.

Xaver, der aufgrund der Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft ohnehin bereits emotional angegriffen ist und sich von einem Spaziergang auf seinem Grundstück Labsal versprochen hat, hört die Schüsse und sieht die schwer verwundete Sau davonlaufen. Aufgebracht eilt er in die Richtung der Schussgeräusche und findet *Alois* vor, der gerade am Waldrand seinen Magen erleichtert.

Xaver stellt ihn erzürnt zur Rede, *Alois* erwidert jedoch bloß: „Reg dich nicht so auf, du deppertes Veggie-Würsterl! Dein Vater war ein feiner Kerl, aber du, du hast ja keine Ahnung von der Jagerei!“

Xaver, nach wie vor erbost darüber, dass *Alois* die Sau so schwer verwundet hat, ruft die Polizei. Polizist *Berthold Maier* ist dank seines kurzen Abstechers zum örtlichen Frühschoppen schnell zur Stelle. Er hört sich die Ausführungen von *Alois* und *Xaver* kurz an und nimmt dem sichtbar alkoholisierten *Alois* rechtskonform eine Alkovortest ab, der 2,2 Promille Alkohol im Blut anzeigt. *Berthold* überlegt sich nun das weitere Vorgehen, als *Alois* nochmals beteuert: „Glaub’s mir, Bertl, ich wollt einfach nur die dumme Sau schießen!“ Daraufhin entgegnet *Berthold*: „Geh, ‘Lois, die dumme Sau bist ja wohl wirklich du!“. Daraufhin nimmt er dem *Alois* dessen Waffenpass mit den Worten „einem Säufer muss ich die Berechtigungen entziehen“ ab. Auch sein Jagdgewehr nimmt *Berthold* dem *Alois* ab und empfiehlt ihm, er solle nach Hause gehen und seinen Rausch ausschlafen.

Alois will sich weder die Abnahme des Waffenscheins noch seiner Büchse gefallen lassen (auch der *Berthold* habe keine Ahnung von der Jagerei, er sei ja nicht einmal Jagdschutzbeauftragter) und möchte sich auch gegen die Beschimpfung von *Berthold* wehren.

Aufgaben: (45 %):

1. Was kann *Alois* hinsichtlich der Beschimpfung durch den Polizisten unternehmen? Verfassen Sie einen Schriftsatz für eine Verhaltensbeschwerde gegen die Beleidigung! (15 %)

(Hinweis: Auf eine Sachverhaltsdarstellung kann verzichtet werden.)

2. Prüfen Sie die Rechtslage im Hinblick auf die Wegnahme der Büchse und zeigen Sie allfällige Rechtsschutzmöglichkeiten auf! (15 %)

(Hinweis: Für die Lösung sind auch die Bestimmungen des Waffengesetzes (WaffG) heranzuziehen.)

3. Bewerten Sie die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der „Entziehung des Waffenpasses“! (15 %)

(Hinweis: Kein Schriftsatz notwendig!)

(Hinweis: Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind nicht zu prüfen).

Allgemeine Hinweise:

1. Das Bestehen der Prüfung setzt voraus, dass Sie in Teil 1 und 2 *jeweils* 35 % der Punkte erreichen.
2. 5 % der Bewertung beziehen sich auf Rechtschreibung, Interpunktion und Grammatik sowie Überzeugungskraft, Stringenz und Kohärenz der Argumentation.

— Ende der Aufgabenstellung —